



Bericht und Beschlussempfehlung

des Bildungsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 20/1965](#)

Mit Plenarbeschluss vom 21. März 2024 ([Plenarprotokoll 20/55](#)) hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung dem Bildungsausschuss zur Beratung überwiesen.

Der Bildungsausschuss hat schriftliche Stellungnahmen eingeholt, am 6. Juni 2024 eine Anhörung durchgeführt ([Niederschrift 20/30](#)) und sich zuletzt am 11. Juli 2024 mit dem Gesetzentwurf befasst. Im Rahmen der Beratung wurden Änderungsanträge vorgelegt; der Änderungsantrag der SPD-Fraktion ([Umdruck 20/3425](#)) wurde abgelehnt, der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ([Umdruck 20/3430](#)) angenommen.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW bei Enthaltung der SPD empfiehlt der Bildungsausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf, Drucksache 20/1965, in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen; Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Martin Habersaat
Vorsitzender

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Geszentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156, 163), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu § 38 und § 39 werden wie folgt gefasst:
 - § 38 Verfahren
 - § 39 Vom Schulträger für die Anhörung zu bildendes Gremium.
 - b) Nach der Angabe „§ 78 Ausscheiden aus dem Amt“ wird die Angabe „§ 78a Elternmitwirkung an Förderzentren ohne eigene Schülerinnen und Schüler“ eingefügt.
 - c) Die Angabe zu § 147 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 147 gestrichen“.
 - d) Die Angaben zu §§ 148a bis 148c werden gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
 - „Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Erziehung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 178, 185)**, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) (entfällt)
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.“

- b) Absatz 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Die Schule soll die Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller und religiöser Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit fördern. Sie soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, zum friedlichen Zusammenleben der Menschen beizutragen, sich gegen Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einzusetzen sowie der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts und der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems entgegenzutreten. Sie soll den jungen Menschen ferner befähigen, die besondere Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer gerechten Ordnung der Welt zu erfassen.

(6) Die Schule schützt und fördert die Sprache der friesischen Volksgruppe und vermittelt Kenntnisse über deren Kultur und Geschichte.“

- c) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Schule fördert das Verständnis für die Bedeutung der Heimat, den Beitrag der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur kulturellen Vielfalt des Landes sowie den Respekt vor der Minderheit der Sinti und Roma. Sie pflegt die niederdeutsche Sprache.“

- d) Die bisherigen Absätze 7 bis 14 werden die Absätze 8 bis 15.

Ausschussvorschlag:

- b) Absatz 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Die Schule soll die Offenheit **junger Menschen** gegenüber **menschlicher**, kultureller und religiöser Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit fördern. Sie soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, zum friedlichen Zusammenleben der Menschen beizutragen, sich gegen Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einzusetzen sowie der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts und der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems entgegenzutreten. Sie soll den jungen Menschen ferner befähigen, die besondere Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer gerechten Ordnung der Welt zu erfassen.

(6) Die Schule schützt und fördert die Sprache der friesischen Volksgruppe und vermittelt Kenntnisse über deren Kultur und Geschichte.“

- c) unverändert

- d) unverändert

- e) In Absatz 12 Satz 2 werden die Wörter „Rauch- und Alkoholverbot“ durch die Wörter „Rauch-, Cannabis- und Alkoholverbot“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung:	Ausschussvorschlag:
3. Dem § 4a wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Digitale Lehr- und Lernformen können ferner an die Stelle des Präsenzunterrichts treten, wenn dies in der jeweiligen Schulartverordnung vorgesehen ist und der Schule sowie den Schülerinnen und Schülern digitale Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen. Formen des Hybridunterrichts, bei dem eine Lerngruppe oder der Teil einer Lerngruppe über digitale Lehr- und Lernformen an einem Präsenzunterricht teilnimmt, können zulässig sein. Bestimmungen zu digitalen Lehr- und Lernformen an der Stelle von Präsenzunterricht an Abendschulen auf der Grundlage von § 5 Absatz 5 bleiben unberührt.“	3. unverändert
4. In § 11 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Schule“ ein Semikolon und die Wörter „sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt“ eingefügt.	4. unverändert
5. § 18 wird wie folgt geändert: a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Bei einer Verweildauer von drei Schuljahren in der Eingangsphase der Grundschule und in der flexiblen Übergangsphase bleibt jeweils ein Schuljahr unberücksichtigt.“ b) Absatz 6 erhält folgende Fassung: „(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten Ausnahmen zulassen, wenn Gründe vorliegen, die weder die Schülerin oder der Schüler noch die Eltern zu vertreten haben.“	5. unverändert
6. § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Besteht in Schleswig-Holstein Vollzeit- oder Berufsschulpflicht, erfolgt die Entlassung auf Antrag, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt. Der Schulwechsel ist durch eine Aufnahmezusage der neuen Schule nachzuweisen; die aufnehmende Schule informiert die abgebende Schule über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers. Wenn schulpflichtige Kinder oder Jugendliche aus einem gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 gestatteten anderweitigen Unterricht in eine Schule	6. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

wechseln, ist der Nachweis gegenüber der Schulaufsichtsbehörde zu führen; die aufnehmende Schule informiert die Schulaufsichtsbehörde über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers. Die Entlassung erfolgt ebenso auf Antrag, wenn eine nachweislich nichtschulpflichtige Schülerin oder ein nachweislich nichtschulpflichtiger Schüler von der Schule abgemeldet wird.“

7. § 30 wird wie folgt geändert:

7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 111 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 111 Absatz 4“ ersetzt.

aa) unverändert

bb) In Satz 3 werden nach der Angabe „§ 4a“ die Wörter „und des § 46a Absatz 1“ eingefügt.

bb) In **Satz 4** werden nach der Angabe „§ 4a“ die Wörter „und des § 46a Absatz 1“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

b) unverändert

„(2) Soweit die Verarbeitung automatisiert erfolgt, dürfen Schulen, Schulträger und Schulaufsichtsbehörden die Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern grundsätzlich nur mit dienstlich zur Verfügung gestellten informationstechnischen Geräten und Programmen verarbeiten, welche die Gewähr dafür bieten, die Maßnahmen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679¹ durchführen zu können und insbesondere das nach dem Stand der Technik und der Schutzbedürftigkeit der Daten erforderliche und angemessene Maß an Vertraulichkeit sicherzustellen. Ausnahmen von der Pflicht zur Nutzung dienstlich zur Verfügung gestellter Geräte und Programme kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung regeln.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

c) unverändert

„(2a) Das für Bildung zuständige Ministerium kann ferner für die Schulen für deren Verwaltungs- oder deren pädagogischen

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, zuletzt ber. 2021 ABl. L 74 S. 35).

Gesetzentwurf der Landesregierung:

gogisch-didaktische Tätigkeit eine andere Stelle als Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 beauftragen, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern in einem automatisierten Verfahren zu verarbeiten; die Schulen bleiben für die Datenverarbeitung verantwortlich, das für Bildung zuständige Ministerium ist zentral für die Gewährleistung der Ordnungsgemäßheit des automatisierten Verfahrens verantwortlich. Für automatisierte Verfahren, die mehreren Verantwortlichen gemeinsam die Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglichen, kann das für Bildung zuständige Ministerium auf Grundlage von § 7 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes durch Verordnung Regelungen festlegen und eine zentrale Stelle bestimmen. Es kann ferner die nach Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Bestimmungen durch Verordnung regeln.“

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ferner übermittelt die Meldebehörde dem zuständigen Schulamt zu dem in Absatz 6 genannten Zweck die dort genannten Daten sowie den Tag des Einzugs von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen (§§ 20, 22 und 23), die nach Schleswig-Holstein gezogen sind. Wird ein Kind oder Jugendlicher im schulpflichtigen Alter gemäß § 17 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes abgemeldet, übermittelt die Meldebehörde dem zuständigen Schulamt zu dem in Absatz 6 genannten Zweck die dort zu den Nummern 1, 2 und 4 genannten Daten sowie den Tag des Auszugs.“

e) In Absatz 8 erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:

„3. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname sowie Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)),

4. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse),“

Ausschussvorschlag:

d) unverändert

e) In Absatz 8 erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:

„3. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname sowie Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)),

4. Adressdaten (einschließlich Telefon und **E-Mail-Adresse**),“

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

- | | |
|---|---|
| <p>f) Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 in die von Schulen verarbeiteten Daten kann durch die Schule eingeschränkt oder versagt werden, soweit der Schutz der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, der Eltern oder Dritter dieses erfordert.“</p> <p>g) In Absatz 10 wird Satz 2 gestrichen.</p> <p>h) In Absatz 11 Nummer 11 werden nach den Wörtern „nach § 4a“ die Wörter „und § 46a Absatz 1“ eingefügt.</p> <p>8. Nach § 33 Absatz 1 Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:</p> <p>„Bestandteil der Eignung ist zudem, dass die Person über die Ausbildung für das Lehramt hinausgehende kommunikative Fähigkeiten, Entscheidungsfähigkeit, die Fähigkeit zum Führen und strategischen Denken in den Bereichen Organisationsentwicklung, Unterrichtsentwicklung und Teamentwicklung erworben hat. Die Eignung kann durch Qualifizierungsmaßnahmen oder durch berufliche Tätigkeiten nachgewiesen werden.“</p> <p>9. § 34 Absatz 10 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Satz 5 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 308), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), findet mit Ausnahme des § 10 Absatz 3 und des § 17 keine Anwendung.“</p> <p>b) Satz 6 wird gestrichen.</p> <p>10. In § 37 werden die Wörter „eines Wahlverfahrens“ durch die Wörter „einer Anhörung“ ersetzt.</p> <p>11. § 38 erhält folgende Fassung:</p> | <p>f) unverändert</p> <p>g) unverändert</p> <p>h) unverändert</p> <p>8. Nach § 33 Absatz 1 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:</p> <p>„Bestandteil der Eignung ist zudem, dass die Person durch Qualifizierungsmaßnahmen oder durch berufliche Tätigkeiten über die Ausbildung für das Lehramt hinausgehende kommunikative Fähigkeiten, Entscheidungsfähigkeit, die Fähigkeit zum Führen und strategischen Denken in den Bereichen Organisationsentwicklung, Unterrichtsentwicklung und Teamentwicklung erworben hat.“</p> <p>9. unverändert</p> <p>(entfällt)</p> <p>(entfällt)</p> |
|---|---|

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

„§ 38 Verfahren

(1) Die Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter sind auszuschreiben.

(2) Nach der Vorauswahl anhand des Vergleichs der zu den Bewerberinnen und Bewerbern vorliegenden Unterlagen findet durch das für Bildung zuständige Ministerium ein Verfahren zur Bewertung der Eignung zur Übernahme der angestrebten Führungsaufgabe statt.

(3) Das für Bildung zuständige Ministerium teilt dem Schulträger die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber zur Durchführung des Anhörungsverfahrens mit.

(4) Das beim Schulträger gemäß § 39 gebildete Gremium hat nach der dortigen Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Statt einer gemeinsamen Stellungnahme sind auch einzelne Stellungnahmen der jeweils vertretenen Gruppen zulässig. Die Schulaufsicht kann an dem Teil der Sitzung, in dem sich die Bewerberinnen und Bewerber vorstellen, zuhörend teilnehmen.

(5) Die Gelegenheit zur Stellungnahme nach Absatz 4 erlischt, wenn innerhalb einer Frist von acht Unterrichtswochen nach Zugang der Bewerbungsunterlagen beim Schulträger keine Stellungnahme bei dem für Bildung zuständigen Ministerium eingegangen ist.

(6) Das für Bildung zuständige Ministerium entscheidet nach Durchführung des Anhörungsverfahrens darüber, welche Bewerberin oder welcher Bewerber nach Auswertung aller Erkenntnisse am besten für die Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters geeignet ist.

(7) Bei den berufsbildenden Schulen führt das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) unter Mitzeichnung der ihm übergeordneten obersten Landesbehörde das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 6 durch.

(8) Im Übrigen bleiben die dienstrechtlichen Vorschriften unberührt.“

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

10. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dabei ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Schulträger ein Schulverband oder Amt ist.“

c) In Absatz 5 Satz 4 wird nach dem Wort „Wahl“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

d) In Absatz 7 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Gleiches gilt an Förderzentren, in denen Schulverhältnisse ausschließlich für eine Teilnahme an einer temporären intensivpädagogischen Maßnahme vorübergehend bestehen und deshalb keine Elternvertretung gemäß §§ 71, 72, 77 gebildet werden kann.“

e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Schulaufsicht kann an dem Teil der Sitzung, in dem sich die Bewerberinnen und Bewerber vorstellen, zuhörend teilnehmen.“

12. § 39 erhält folgende Fassung:

(entfällt)

**„§ 39
Vom Schulträger für die
Anhörung zu bildendes
Gremium**

(1) Für jedes Auswahlverfahren bildet der Schulträger ein Gremium zur Durchführung des Anhörungsverfahrens. Mitglieder in dieses Gremium entsenden der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und an weiterführenden Schulen auch die Schülerinnen und Schüler. Dabei ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind. Dem Gremium darf nicht angehören, wer sich um die Stelle beworben hat.

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

(2) Der Schulträger entsendet in das Gremium zehn Mitglieder, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder müssen nicht der Vertretungskörperschaft angehören. Sie dürfen nicht Lehrkräfte oder Mitglieder des Schulelternbeirats der betroffenen Schule sein.

(3) Ist der Schulträger eine Gemeinde oder ein Kreis, kann jede Fraktion in der Vertretungskörperschaft verlangen, dass die Mitglieder im Gremium durch Verhältniswahl gewählt werden. Ist der Schulträger ein Amt, wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Amtsausschusses die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers im Gremium.

(4) In einer Gemeinde oder einem Kreis können die Mitglieder des Gremiums für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft gewählt werden. In diesem Fall sind zusammen mit den Mitgliedern Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Schulträger ein Schulverband oder ein Amt ist.

(5) Die Schule entsendet zehn Mitglieder, und zwar je fünf Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Eltern. An weiterführenden Schulen treten an die Stelle von zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Eltern zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern vom Schulelternbeirat und die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien von der Klassensprecherversammlung und an berufsbildenden Schulen von der Versammlung nach § 99 Absatz 2 Satz 3 gewählt. Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 16 Jahre alt sein. Zusammen mit den Mitgliedern können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.

(6) An Schulen mit weniger als sechs wählbaren Lehrkräften (§ 64 Absatz 2 Nummer 2) setzt sich das Gremium zusammen aus 1. den Lehrkräften, 2. der gleichen Zahl Elternvertreterinnen und Elternvertreter und 3. den Vertreterinnen und Vertretern des

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Schulträgers entsprechend der Anzahl der Mitglieder nach Nummer 1 und 2.

(7) An Förderzentren, die ausschließlich Schülerinnen und Schüler fördern, die ein Schulverhältnis zu einer anderen öffentlichen Schule begründet haben, treten an die Stelle der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern gemäß Absatz 5 Satz 1 weitere Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte. Gleiches gilt an Förderzentren, in denen Schulverhältnisse ausschließlich für eine Teilnahme an einer temporären intensivpädagogischen Maßnahme vorübergehend bestehen und deshalb keine Elternvertretung gemäß §§ 71, 72, 77 gebildet werden kann. Im Fall des Absatzes 6 setzt sich das Gremium zusammen aus der Anzahl der Lehrkräfte und der entsprechenden Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers.“

Ausschussvorschlag:

11. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 3 wird gestrichen.**
- b) **Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.**
- c) **Absatz 4 wird wie folgt geändert:**
 - aa) **In Satz 2 werden die Wörter „über dieselben vorgeschlagenen Personen“ gestrichen.**
 - bb) **Folgender Satz 6 wird angefügt:**

„Dies gilt auch dann, wenn nur eine Person zur Wahl steht und diese die gemäß Satz 1 und 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat.“
- d) **Absatz 5 wird wie folgt gefasst:**

„(5) Bei den berufsbildenden Schulen führt das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) unter Mitzeichnung der ihm übergeordneten obersten Landesbehörde das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 durch.“

13. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ist das Gremium gemäß § 39 ein Jahr nach der Besetzung der Stelle zu hö-

12. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ist **der Schulleiterwahlausschuss** ein Jahr nach Besetzung der Stelle **durch Einholung einer Stellungnahme**

Gesetzentwurf der Landesregierung:

ren, soweit ein gemäß §§ 38, 39 anzuhörendes Gremium des Schulträgers sich nicht bereits in einem früheren Verfahren für die Person als Schulleiterin oder Schulleiter ausgesprochen hat.“

14. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

15. § 46a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schülerinnen und Schülern, die infolge einer längerfristigen Erkrankung nicht in der Lage sind, die Schule zu besuchen, soll auf Antrag im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus erteilt werden. Zur Verfügung stehende digitale Medien und Werkzeuge (§ 4a Absatz 1) können eingesetzt werden; digitale Lehr- und Lernformen können an die Stelle von Präsenzunterricht zu Hause oder im Krankenhaus treten oder diesen ergänzen, soweit digitale Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen und dies einer möglichen Wiederaufnahme des Schulbesuchs nicht entgegenwirkt. Das für Bildung zuständige Ministerium kann bei einer ausreichenden Zahl von Schülerinnen und Schülern in Krankenhäusern im Einvernehmen mit dem Krankenhausträger besondere Klassen als Außenstelle einer Schule einrichten.“

16. § 60 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In den Verträgen über die Erfüllung der Trägerschaftsaufgaben ist festzulegen, welcher der Beteiligten Schulträger im Sinne des § 39 Absatz 1 bis 3 und § 125 Absatz 3 Nummer 4 ist und in welchem Verhältnis die Beteiligten Mitglieder in das vom Schulträger gemäß § 39 zu bildende Gremium entsenden.“

Ausschussvorschlag:

zu hören, soweit ein **Schulleiterwahlausschuss des Schulträgers die Lehrkraft nicht bereits in einem früheren Verfahren als Schulleiterin oder Schulleiter ausgewählt hat.**“

13. unverändert

14. unverändert

(entfällt)

15. § 62 Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„**Maßgebend für die zahlenmäßige Zusammensetzung der Schulkonferenz für zwei Schuljahre ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler zehn Unterrichts-**

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

tage nach Schuljahresbeginn; an Förderzentren mit einer Elterngruppe gemäß § 78a Absatz 1 ist für die Bildung einer Schulkonferenz aus Lehrkräften und Eltern (§ 78a Absatz 3 Satz 2) maßgebend die Zahl der durch das Förderzentrum innerhalb der Aufgaben gemäß § 45 Absatz 1 unterstützten Schülerinnen und Schüler.“

17. In § 63 Absatz 1 Nummer 17 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

16. unverändert

18. In § 64 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „den Schulleiterwahlausschuss“ durch die Wörter „das vom Schulträger gemäß § 39 zu bildende Gremium“ ersetzt.

(entfällt)

19. § 65 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

17. unverändert

„(1) Die Lehrkräfte, die in einer Klasse oder Lerngruppe unterrichten, sowie die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirats und von der Jahrgangsstufe 7 an die Klassensprecherin oder der Klassensprecher arbeiten in der Klassenkonferenz zusammen. Sie sind stimmberechtigtes Mitglied der Klassenkonferenz, soweit sich nicht durch Absatz 4 oder in Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung ergibt. Die Teilnahme eines weiteren Mitglieds des Klassenelternbeirats, einer weiteren Klassensprecherin oder eines weiteren Klassensprechers, der in der Klasse tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte sowie der in der Klasse bei der inklusiven Beschulung unterstützenden Lehrkräfte eines Förderzentrums ist mit beratender Stimme möglich. Soweit Beschlüsse zu einer Schülerin oder einem Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf gefasst werden, wird die bei der inklusiven Beschulung unterstützende Lehrkraft eines Förderzentrums zu einem stimmberechtigten Mitglied der Klassenkonferenz.“

20. § 70 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

18. unverändert

a) In Nummer 4 wird nach dem Wort „unterbreiten“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zur inklusiven

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Beschulung an der Schule sowie mit dem Schulelternbeirat am unterstützenden Förderzentrum zu beraten und den zuständigen Stellen in Schule und Schulverwaltung zu unterbreiten und“

- c) Die bisherige Nummer 5 wird die Nummer 6.

21. § 72 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

19.

unverändert

„(1) Der Schulelternbeirat wird aus je einem von den Klassenelternbeiräten aus ihrer Mitte gewählten Mitglied gebildet; Klassenelternbeiräte einer ganzen Jahrgangsstufe gemäß § 69 Absatz 1 Satz 2, § 71 Absatz 1 wählen für je angefangene 29 Schülerinnen und Schüler ein Mitglied für den Schulelternbeirat. Die Eltern von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die an der Schule inklusiv beschult werden, können aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Schulelternbeirat wählen. Der Schulelternbeirat unterstützt die Arbeit der Elternbeiräte beim Zusammenwirken der Schule und der Elternschaft. Er soll die Lehrerkonferenz einmal im Schuljahr über seine Arbeit informieren.“

22. Dem § 73 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

20.

unverändert

„Die zusätzlichen Mitglieder in den Schulelternbeiräten gemäß § 72 Absatz 1 Satz 2 können aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Kreiselternbeirat wählen.“

23. Nach § 74 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

21.

unverändert

„Die zusätzlichen Mitglieder in den Kreiselternbeiräten gemäß § 73 Absatz 3 Satz 2 können aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Landeselternbeirat wählen.“

24. § 76 wird wie folgt geändert:

22. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

a)

unverändert

„Satz 1 gilt für die Delegierten der Schulelternbeiräte gemäß § 73 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.“

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „vom 7. Mai 2012 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 113), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 176),“ durch die Wörter „vom 20. Juni 2022 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 229)“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „**der Wahlordnung für Elternbeiräte** vom 7. Mai 2012 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 113), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 176),“ durch die Wörter „**der auf der Grundlage von § 75 Absatz 2 Satz 1 erlassenen Wahlordnung für Elternbeiräte in der jeweils gelten- den Fassung**“ ersetzt.

25. § 77 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

23.

unverändert

„(1) Die Amtszeit der Elternbeiräte und der Elternbeiratsvorstände beträgt zwei Schuljahre. Abweichend von Satz 1 wird der Elternbeirat in der Sekundarstufe II (§ 8) für die Dauer des Bildungsganges gewählt; abweichende Regelungen bestimmt die Schulkonferenz.“

26. In § 78 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Elternbeirats“ die Wörter „oder dessen Vorstands“ eingefügt

24.

unverändert

27. Nach § 78 wird folgender neuer § 78a eingefügt:

25.

unverändert

**„§ 78a
Elternmitwirkung an Förder-
zentren ohne eigene Schüle-
rinnen und Schüler**

(1) Eltern, deren Kinder durch ein Förderzentrum ohne eigene Schülerinnen und Schüler innerhalb der Aufgaben gemäß § 45 Absatz 1 unterstützt werden, können an dem Förderzentrum eine Elterngruppe bilden. Für die Elterngruppe sind die Eltern wählbar und wahlberechtigt, die auf Aufforderung des Förderzentrums hierzu ihr Interesse bekundet haben.

(2) Die Anzahl der Mitglieder in der Elterngruppe entspricht der Anzahl der Mitglieder der Lehrkräfte in der Schulkonferenz; die Elterngruppe umfasst höchstens vierzehn Mitglieder. Die Elterngruppe wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Elterngruppe über alle grundsätzlichen Fragen, durch die Belange der Eltern berührt werden, zu unterrichten. Die Mit-

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

glieder der Elterngruppe sind stimmberechtigte Mitglieder in der Schulkonferenz. Je zwei Mitglieder der Elterngruppe können mit beratender Stimme an Sitzungen der Fachkonferenzen teilnehmen, soweit der Gegenstand der Beratung dies nicht ausschließt. Die Elterngruppe soll die Lehrerkonferenz mindestens einmal im Schuljahr über ihre Arbeit informieren.

(4) § 70 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 75 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz, § 76 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 bis 7 sowie § 77 Absatz 1 und 3 finden entsprechende Anwendung. Ein Mitglied der Elterngruppe scheidet aus seinem Amt aus, wenn keines seiner Kinder mehr durch das Förderzentrum gemäß Absatz 1 Satz 1 unterstützt wird; § 78 Absatz 5 und 6 findet entsprechende Anwendung. Die Regelung gemäß § 68 Absatz 2 Satz 1 zur Schulkonferenz findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter oder Lehrkräfte für den Konferenzvorsitz wählbar sind. Die Regelungen gemäß § 62 Absatz 8 und 9, § 63 Absatz 4 zur Schulkonferenz sowie gemäß § 66 Absatz 2 Satz 2 zu den Fachkonferenzen finden keine Anwendung.

(5) An Förderzentren, in denen Schulverhältnisse ausschließlich für eine Teilnahme an einer temporären intensivpädagogischen Maßnahme vorübergehend bestehen und deshalb eine Elternvertretung gemäß §§ 71, 72, 77 nicht gebildet werden kann, finden die Absätze 1 bis 4 unter Einbeziehung der Eltern am Förderzentrum entsprechende Anwendung.“

- | | | |
|--|------------|-------------|
| 28. § 79 wird wie folgt geändert: | 26. | unverändert |
| a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schülervertretung“ die Wörter „in der Schule“ eingefügt. | | |
| b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „oder seiner“ gestrichen. | | |
| 29. § 81 wird wie folgt geändert: | 27. | unverändert |
| a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: | | |
| „(1) Die Schülervertretung in der Schule besteht aus der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher und an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie an Förderzentren ab der | | |

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Jahrgangsstufe 5 zudem aus der Klassensprecherversammlung und der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher. In Klassen in Justizvollzugsanstalten können nur Klassensprecherinnen und Klassensprecher gewählt werden; ihre Tätigkeit beschränkt sich auf den Bereich der Klasse.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) An den weiterführenden allgemein bildenden Schulen und den Förderzentren ab der Jahrgangsstufe 5 werden Klassensprecherversammlungen gebildet. Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die an der Schule inklusiv beschult werden, können aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme für die Klassensprecherversammlung wählen; die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt die betroffenen Schülerinnen und Schüler im Falle einer Interessenbekundung zu einer Wahlversammlung ein. Durch Statut (§ 84 Absatz 11) kann vorgesehen werden, dass der Klassensprecherversammlung über die Klassensprecherinnen und Klassensprecher und die Vertreterin oder den Vertreter inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler in der Schule hinaus weitere Schülerinnen und Schüler angehören und Schülerversammlungen einberufen werden können. Die Klassensprecherversammlung kann aus ihrer Mitte einen Vorstand wählen. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 sollen altersangemessen auch in einem Zusammenwirken an schulischen Angelegenheiten beteiligt werden.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Schülerinnen und Schülern“ die Wörter „ab der Jahrgangsstufe 5“ eingefügt sowie die Angabe „(§ 84 Abs. 10)“ durch die Angabe „(§ 84 Absatz 11)“ ersetzt.

30. § 84 Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

28.

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:	Ausschussvorschlag:
„Für die Tätigkeit der Schülervertretungen gilt § 87 Absatz 2 entsprechend; § 86 bleibt unberührt.“	
31. In § 97 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.	29. unverändert
32. Dem § 98 Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt: „Die zusätzlichen Mitglieder in den Schulelternbeiräten gemäß § 72 Absatz 1 Satz 2 können aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Landeselternbeirat wählen.“	30. unverändert
33. In § 108 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.	31. unverändert
34. § 110 wird wie folgt geändert:	(entfällt)
a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 37, 38 und 40“ durch die Angabe „§§ 37, 39 und 40“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Auf das Verfahren zur Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter am RBZ findet § 38 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Aufgabe des vom Schulträger gemäß § 39 zu bildenden Gremiums durch den Verwaltungsrat ausgeübt wird.“	
bb) In Satz 2 wird das Wort „Schulleiterwahlausschusses“ durch die Wörter „vom Schulträger gemäß § 39 zu bildenden Gremiums“ ersetzt.	
35. § 111 erhält folgende Fassung:	32. unverändert

**„§ 111
Schulkostenbeiträge für den
Besuch von allgemein bilden-
den Schulen und von Förder-
zentren**

(1) Eine Gemeinde hat für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der in ihrem Gebiet wohnt und eine Grundschule, eine weiterführende allgemein bildende Schule oder ein Förderzentrum besucht, an deren

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

oder dessen Trägerschaft die Gemeinde nicht beteiligt ist, an den Schulträger einen Schulkostenbeitrag zu zahlen.

(2) Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben nach § 48, die dem Schulträger jeweils unter Abzug erzielter Erträge umgerechnet auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler der jeweiligen Schule entstanden sind. Die Investitionen sind gemäß den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts in Höhe der bilanziellen Abschreibungen abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Nettoabschreibungsaufwand) zu berücksichtigen. Außerplanmäßige Abschreibungen sind maximal in Höhe von 5%, gemessen an den Abschreibungen des Vorjahres unter Berücksichtigung der Aktivierung des vorherigen Abrechnungsjahres, zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Zinsen erfolgt auf Basis der bilanziellen Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres, die abzüglich der Sonderposten mit dem Zinssatz gemäß § 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches der vergangenen sieben Geschäftsjahre zum 30. September eines jeden Jahres für die Restlaufzeit von 10 Jahren zu verzinsen sind.

(3) Ist der Schulträger Träger von mehreren Schulen derselben Schulart, kann er den Schulkostenbeitrag für diese Schulen nach Maßgabe des Absatzes 2 einheitlich berechnen.

(4) Ist eine Schülerin oder ein Schüler der in Absatz 1 genannten Schulen in einem Heim, einer Familienpflegestelle, einem Internat oder einem Krankenhaus untergebracht und ist dieses die Wohnung nach § 2 Absatz 8, hat die Gemeinde den Schulkostenbeitrag zu zahlen, in der die Schülerin oder der Schüler die Wohnung vor der erstmaligen Unterbringung hatte. Erfolgt die Unterbringung in einem Heim oder einem Krankenhaus auf Kosten eines Sozialleistungsträgers von außerhalb des Landes, besteht der Anspruch des Schulträgers auf Zahlung eines Schulkostenbeitrages abweichend von Satz 1 und Absatz 1 gegenüber dem Träger der Einrichtung. Satz 1 und 2 und Absatz 1 gelten entsprechend für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt beim Besuch eines Förderzentrums

Gesetzentwurf der Landesregierung:

oder einer Förderzentrumsklasse der Schulart, deren Trägerschaft in § 54 Absatz 3 geregelt ist.

(5) Die Schulkostenbeiträge für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der als Asylbewerberin oder als Asylbewerber oder als Kind von Asylbewerberinnen oder Asylbewerbern nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens einer Gemeinde in Schleswig-Holstein zugewiesen sind, trägt diese Gemeinde.

(6) Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 5 Absatz 2 gemeinsam unterrichtet und wirkt hieran ein Förderzentrum in Trägerschaft einer Gemeinde mit, hat die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler wohnt, unabhängig von der Zahlungspflicht nach Absatz 1 auch an den Träger des Förderzentrums einen Schulkostenbeitrag zu zahlen. Investitionen nach Absatz 2 sind bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen. Für die Berechnung des Schulkostenbeitrages wird ein Betrag in Abzug gebracht, der dem prozentualen Anteil der Schülerinnen und Schüler entspricht, die zu dem Förderzentrum ein Schulverhältnis begründet haben. Der danach verbleibende Betrag wird auf die Schülerinnen und Schüler zu gleichen Teilen umgelegt, an deren gemeinsamen Unterricht in der allgemein bildenden Schule das Förderzentrum mitgewirkt hat.

(7) Ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt hat für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der ein Förderzentrum in Trägerschaft des Landes besucht, an das Land einen Schulkostenbeitrag zu zahlen. Der Schulkostenbeitrag wird vom für Bildung zuständigen Ministerium für jedes Jahr im Voraus auf der Grundlage der im vorhergehenden Haushaltsjahr vom Land aufgewandten Mittel für eine Schülerin oder einen Schüler der Förderzentren nach § 54 Absatz 2 festgelegt; zu den Mitteln zählen nicht die Kosten des Internatsbetriebes und der Beschäftigten nach § 34. Die im Rahmen einer integrativen Maßnahme unterstützten Schülerinnen und Schüler bleiben bei der Berechnung nach Satz 2 unberücksichtigt.

Ausschussvorschlag:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

(8) Soweit die Gemeinde und der Schulträger keine abweichende Vereinbarung treffen, sind die Aufwendungen und Erträge des Trägers nach Absatz 2 durch die Schülerzahl gemäß der Schulstatistik zu dividieren. Für die Berechnung nach Satz 1 sind sowohl die Aufwendungen und Erträge als auch die Schülerzahl des vorvergangenen Jahres maßgeblich. Von den Aufwendungen für ein Förderzentrum nach Absatz 2 Satz 1 wird ein Betrag in Abzug gebracht, der dem prozentualen Anteil der Schülerinnen und Schüler entspricht, an deren gemeinsamen Unterricht in der allgemein bildenden Schule das Förderzentrum mitgewirkt hat. Besteht der Anspruch gegen den Träger einer Einrichtung nach Absatz 4 Satz 2, ist die Schülerzahl am 15. eines jeden Monats maßgebend. Das für Bildung zuständige Ministerium kann weitere Einzelheiten zu den bei der Berechnung des Schulkostenbeitrages berücksichtigungsfähigen Aufwendungen durch Verordnungsregeln.

(9) Die Ansprüche verjähren in vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Hemmung und Neubeginn der Verjährung finden entsprechende Anwendung.“

36. § 112 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

33.

unverändert

„(3) § 111 Absatz 2 findet mit der Maßgabe, dass für die Berechnung von Zinsen auf den 30. November eines jeden Jahres abzustellen ist, entsprechende Anwendung. § 111 Absatz 3, Absatz 8 Satz 1, 2 und 5 sowie Absatz 9 findet entsprechende Anwendung. Der Schulträger kann den Schulkostenbeitrag für eine berufsbildende Schule einheitlich festlegen, indem er die gesamten Aufwendungen nach Absatz 1 und Absatz 2 unter Abzug erzielter Erträge auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler der berücksichtigungsfähigen Schularten umrechnet. Für Landesberufsschulen ist vom für Bildung zuständigen Ministerium für jedes Haushaltsjahr im Voraus ein Schulkostenbeitrag nach den laufenden Kosten (§ 48 Absatz 1 Satz 2) sowie den Verwaltungs- und Investitionskosten der jeweiligen Landesberufsschule festzusetzen; bei Landesberufsschulen, die mit einem Schülerwohnheim verbunden sind

Gesetzentwurf der Landesregierung:	Ausschussvorschlag:
(§ 125 Absatz 4), sind die Kosten der Unterhaltung und der Bewirtschaftung des Heimes angemessen zu berücksichtigen.“	
37. In § 113 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 111 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 5“ durch die Wörter „nach § 111 Absatz 1, 4 und 7“ ersetzt.	34. unverändert
38. Dem § 115 Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Sofern das für Bildung zuständige Ministerium erhebliche Zweifel an der Umsetzung des im Genehmigungsverfahren beantragten pädagogischen Konzepts im Schulbetrieb hat, können Ersatzschulen vorläufig genehmigt werden. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass der Schulträger innerhalb einer von dem für Bildung zuständigen Ministerium festzusetzenden Frist den Nachweis erbringt, dass die Ersatzschule in ihrem Schulbetrieb dauerhaft die Gewähr bietet, in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückzustehen.“	35. unverändert
39. Dem § 117 Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Die Unterrichtsgenehmigung wird bei Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 als unbefristete, ansonsten als befristete Genehmigung erteilt. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung das Nähere zu den Anforderungen für den Nachweis der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrkräfte, dem Verfahren für die Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen einschließlich der Fortbildungsaufgaben, den Kriterien für die Erteilung von fachfremdem Unterricht sowie den Bedingungen für den Einsatz von Lehrkräften, die nur als Vertretung eingesetzt werden, regeln.“	36. unverändert
40. § 126 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt. bb) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.	37. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. die Voraussetzungen und insbesondere die Art, den Umfang sowie die Dauer der Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen gemäß § 4a Absatz 3.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es kann ferner Näheres zu § 4 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 2 durch Verwaltungsvorschrift regeln.“

41. § 137 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

(entfällt)

„In dem gemäß § 39 zu bildenden Gremium hat das Land fünf Stimmen, die hinsichtlich der gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 oder 2 zu fertigenden Stellungnahme einheitlich votieren.“

42. § 138 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

38.

unverändert

„2. den Bildungsauftrag, die Bildungsgänge und die Abschlüsse, Feststellung des Sprachstandes im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 1 und Sprachförderung vor der Einschulung, die Aufnahmevoraussetzungen sowie die Zahl der Jahrgangsstufen.“

43. § 140 wird wie folgt geändert:

39. § 140 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

a) unverändert

„Sie entscheidet über Maßnahmen des Nachteilsausgleiches und des Notenschutzes; § 16 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch die Wörter „durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 390)“ sowie die Angabe „vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember

aa) In Satz 3 werden die Wörter „durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch die Wörter „**durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152)**“ ersetzt sowie die Angabe „vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember

Gesetzentwurf der Landesregierung:

2020 (GVOBl. Schl.-H. 1017),“ gestrichen.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

44. In § 144 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 115 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 115 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

45. In § 145 Satz 4 werden die Wörter „(§ 4a) sowie die“ durch die Wörter „(§ 4a und dazu erlassene Verordnungen, § 46a Absatz 1) einschließlich der“ ersetzt.

46. In § 146 Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 147 Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „in der bis zum 31. Juli 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.

47. Die Überschrift und der Wortlaut zu § 147 werden durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.

48. §§ 148a bis 148c werden gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 7 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Nummer 8, 10 bis 13, 16, 18, 34 bis 37 und 41 am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausschussvorschlag:

2020 (GVOBl. Schl.-H. 1017),“ gestrichen.

bb) unverändert

40. unverändert

41. unverändert

42. In § 146 Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 147 Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „in der **noch am** 31. Juli 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.

43. unverändert

44. unverändert

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am **Tage nach seiner Verkündung** in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten **Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa und Nummer 32 bis 34** am 1. Januar 2025 in Kraft.“